

§ 8 AOJwD (Sachsen) — Theoretische Ausbildung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt. Dieser findet in der Regel am Ausbildungszentrum Bobritzsch statt.
- (2) Für die theoretische Ausbildung erstellt der Präsident des Oberlandesgerichtes unter Mitwirkung des Fachbereichs Justiz am Ausbildungszentrum Bobritzsch einen Rahmenstoffplan, der vom Staatsministerium der Justiz genehmigt werden muß.
- (3) Auf den Unterricht sind insgesamt mindestens 60 Unterrichtsstunden zu verwenden; ihre Verteilung bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts.
- (4) Der Leiter des Fachbereichs Justiz am Ausbildungszentrum Bobritzsch führt die Lehrgänge mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts durch.

Zitiervorschlag: § 8 AOJwD (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AOJwD/8>